2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ,Biogasanlage Schmitt' 1. Änderung und Erweiterung





Begründung Stand: Entwurf August 2023



INHALTSVERZEICHNIS

INH	ALTSVERZEICHNIS	2
1.	ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG	2
2	VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	4
2.	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN	4
2.1.	RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG	4
2.1.	1. LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)	4
2.1.	2. REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN	8
2.1.	3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN1	0
3	STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN 1	0
4	STÄDTEBAULICHES KONZEPT 1	
5.	KULTUR- UND SACHGÜTER 1	6
6	BAUPLANUNGSRECHTLICHE INHALTE1	7
6.1	Art der baulichen Nutzung 1	7
6.2	Maß der baulichen Nutzung 1	8
6.3	Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen 1	8
6.5	Verkehrsaufkommen1	9
7	GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN 1	9
7.1	VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN 1	9
8	VER- UND ENTSORGUNG2	20
9	FLÄCHENBILANZ	22

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Für die Biogasanlage in Schmitt wurde 2006 ein Bebauungsplan 'Biogasanlage Schmitt' aufgestellt, der die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die in Betrieb befindliche Biogasanlage schafft.

Gegenstand der vorliegenden 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist die vom Betreiber geplante Entwicklung der Biogasanlage auf den Grundstücken Schmitt Flur 5, Flurstücke 29/4, 29/5, 29/6 und 29/7.

Um für die bestehende landwirtschaftlich betriebene Biogasanlage in Schmitt eine Perspektive nach dem Auslaufen der 20-jährigen EEG-Förderung zu schaffen, soll die Anlage breiter





aufgestellt werden. Neben der Erweiterung des Inputs in Form von Grüngut bietet sich u.a. eine mehrstufige Bioraffinerie der Faserpflanze "Durchwachsene Silphie" (*Silphium perfoliatum* – kurz: Silphie) eine Lösung.

Damit dieses Vorhaben umgesetzt werden kann muss die Anlage am Standort Schmitt um Lagerflächen, Rückhaltebereiche für Oberflächenwasser usw. erweitert werden. Diese Erweiterung kann auf dem vorhandenen Gelände innerhalb des vorhandenen Geltungsbereichs des Stammplanes nicht realisiert werden. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Erweiterung des Bebauungsplans notwendig.

Mit der Änderung des Bebauungsplans will die Ortsgemeinde daher einen Beitrag dazu leisten, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Mit der Energiewende hat nun der Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung einen "allgemeinen" Charakter erlangt. Das am 30.07.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBI. I, 1509) hat insbesondere die allgemeine Stärkung des Klimaschutzes bereits auf der Ebene der kommunalen Planungen zum Ziel.

Eine wichtige Bedeutung kommt auch dem in § 1 (6) Nr. 8 b BauGB verankerten Belang der Landwirtschaft zu. Demnach hat eine planende Gemeinde bei der Änderung von Bauleitplänen die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erweiterung der Biogasanlage können nach gemeindlicher Auffassung für die ortsansässige Landwirtschaft günstige Rahmenbedingungen im Hinblick auf eine langfristige Existenzsicherung und eine Einkommensalternative im ländlichen Raum geschaffen werden. Durch die Anlage wird dem betreibenden landwirtschaftlichen Betrieb eine dauerhafte (gesicherte) Einnahmequelle geschaffen.

Ein wirtschaftlicher Betrieb und somit eine Dauerhaftigkeit für den Betrieb der Biogasanlage ist gegeben. Eine wirtschaftliche Betriebsführung der Biogasanlage ist durch die Stromeinspeisung möglich. Von einem dauerhaften Betrieb der Biogasanlage kann ausgegangen werden. Somit wird den aus städtebaulicher Sicht notwendigen Kriterien der Wirtschaftlichkeit entsprochen.

Die gemeindlichen Ziele sind wie folgt zusammenzufassen:

- Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes,
- durch Verlagerung der Wertschöpfung in den ländlichen Raum,
- durch Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Produkten,
- durch Herstellung eines hochwertigen Düngers,
- Schonung der natürlichen Ressourcen,
- Stärkung und Förderung der Erneuerbaren Energien,
- Wegfall der Lagerung und Verwertung organischer Reststoffe und somit Minimierung von Geruchs- und Treibhausgasemissionen (CH4 und N2O).

Bei der Planung sind aber auch konkurrierende Belange wie etwa die Anforderungen an die menschliche Gesundheit i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sowie die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten umweltrelevanten Schutzgüter zu berücksichtigen. Der vorliegende Bebauungsplan soll aus Sicht der Ortsgemeinde dazu einen wesentlichen Beitrag für ein verträgliches Nebeneinander der konkurrierenden Nutzeransprüche leisten. Auf diese Weise soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung für den Planbereich und dessen Umfeld in der Ortsgemeinde Schmitt ermöglicht werden.





Aktuell liefern externe Betriebe Gülle an und erhalten dafür im gleichen Umfang Gärprodukte zurück. Auch die NawaRo-liefernden Betriebe bekommen im Rahmen der Möglichkeiten Gärprodukte für den eigenen Bedarf. Durch die Änderungen der Bewirtschaftungsbedingungen, hervorgerufen durch Reglementierungen wie das Ausbringverbot von Dünger im Herbst oder die Einstufung von bewirtschafteten Flächen zu roten Gebieten, benötigen die Betriebe, die organischen Wirtschaftsdünger verwerten, deutlich mehr Lagervolumen. Um den Lieferanten diesen Lagerraum zu ermöglichen, wurde der ursprüngliche Lagerbehälter beantragt und genehmigt.

Die Betreiber der Biogasanlage planen eine flexiblere Auslegung der Anlage, welche auf die Nutzung der durchwachsenen Silphie und von sonstigem Pflanzenmaterial liegt. Hierbei sollen Erkenntnisse über die Bewirtschaftungseffizienz gewonnen werden, um weitere Landwirte zu einer ökologischeren Betriebsweise ihrer Biogasanlage zu motivieren. Die Umgestaltung erfordert die Anpassung und Erweiterung des Bebauungsplan-Gebietes.

In diesem Zusammenhang soll das bestehende Bebauungsplan-Gebiet in Richtung Norden und Westen erweitert werden. Im westlichen Bereich soll eine große Fahrsiloanlage realisiert werden, deren Lage würde sich mit der aktuell genehmigten Position des zusätzlichen Gärproduktlagers überschneiden. Stattdessen sollen zwei neue Gärproduktlager mit der Größe des bereits genehmigten Gärrestlager II (øi= 27,00 m; h= 8,00 m) im Norden der Anlage errichtet werden.

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Rat der Ortsgemeinde Schmitt hat die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans in der Sitzung am 28.06.2022 beschlossen. In der Sitzung wurden die grundsätzlichen Planinhalte anerkannt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beauftragt.

2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

2.1. RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

2.1.1. LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)

Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«

Das Landesentwicklungsprogramm sieht in einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und ressourcenschonenden Energieversorgung die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz.

So heißt es: "Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit.

Das Land Rheinland-Pfalz hat als eines der ersten Bundesländer und weit vor dem Bund bereits 2014 ein eigenes Klimaschutzgesetz vorgelegt und die Aufstellung eines Klimaschutz-





konzeptes und dessen kontinuierliche Fortschreibung vorgegeben. Im Klimaschutzgesetz ist in § 4 als Ziel vorgegeben, dass die Summe der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden soll. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, mindestens die Reduzierung der Emissionen um 90 Prozent. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Energieversorgung

Rheinland-Pfalz war bis vor wenigen Jahren noch ganz überwiegend auf Stromimporte angewiesen. Beispielsweise wurde im Jahr 2011 der benötigte Strom noch zu 70 Prozent importiert. Der Importanteil sank bis 2017 auf 29 Prozent. Verursacht wurde dies in erster Linie durch das starke Anwachsen der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien, die 2011 rund 4,5 Mrd. Kilowattstunden (kWh) und 2017 mehr als doppelt so viel Strom, nämlich 9,8 Mrd. kWh produzierten.5 Mit einem Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der Stromerzeugung von circa 42 Prozent sowie bezogen auf den Bruttostromverbrauch des Landes von circa 30 Prozent gehört Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich zur Spitzengruppe der deutschen Flächenländer.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP IV sind im Rahmen der vorliegenden Planung beachtlich:

Erneuerbare Energien

Ziele und Grundsätze

G 161

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162

Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 168

Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten nachwachsender Rohstoffe (Umwandlung von Biomaterial in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.





zu G 168

Laut »Biomasse-Studie Rheinland-Pfalz« können in Rheinland-Pfalz mittelfristig unter Nutzung von Energieeinsparpotentialen etwa 16 bis 19 % des derzeitigen Primärenergieverbrauchs (PEV) durch erneuerbare Biomasse-Energieträger gedeckt werden. Der umweltund naturverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und somit neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen.

Deshalb bestehen im Ausbau der Biomasse und Biogasverwertung Möglichkeiten, die beim Einsatz in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder der direkten Einspeisung in Gasnetze genutzt werden können.

Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Biomasse nur begrenzt zur Verfügung steht und die Nahrungsmittelproduktion weiterhin der Haupterwerb der Landwirtschaft ist und bleibt.

Der umweltverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen.

Der Betreiber der Biogasanlage Schmitt trägt diesem Grundsatz Rechnung, indem er diese Kombination Landwirtschaft und Biogasanlage betreibt.

G 170

Der Aus- bzw. Neubau von Anlagen und Netzen zur Nah- und Fernwärmeversorgung soll verstärkt werden. Hierbei soll die Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage neuester Technologien, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der industriellen Abwärme und der thermischen Rohstoffverwertung eingesetzt werden. Der Ausbau erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage von regionalen und kommunalen Energieversorgungskonzepten. Im ländlichen Raum, aber auch in verdichteten Gebieten, ist insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis erneuerbarer Energien wie beispielsweise der Biomasse oder Geothermie zu prüfen.

Wärme soll für die Silphie-Faserproduktion genutzt werden.





Z 172

Anlagen und Standorte der Energieversorgung sind bedarfsgerecht zu entwickeln und instand zu halten. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte der Vorzug einzuräumen.

Diesem Ziel trägt die Erweiterung der bestehenden Anlage Rechnung.

Das Plangebiet selbst liegt in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft. Hier sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten.

Z 120

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

G 121

Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

G 122

Für die unterschiedlichen Typen der Landbewirtschaftung (zum Beispiel Sonderkulturen, Marktfruchtbau, Futterbau) sollen standortgerechte Entwicklungsperspektiven verfolgt werden.

G 123

Für Landwirtschaft und Weinbau gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen als Basis für eine unternehmerische und marktorientierte Landwirtschaft und Weinbau zu verbessern.

Eine ökonomisch ausgerichtete und gemäß guter fachlicher Praxis nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung ist als Voraussetzung zur Erhaltung der Funktionen von Landwirtschaft im Rahmen der Landesentwicklung unerlässlich. Sie tragen damit zur Sicherung der Kulturlandschaften bei.

Die Landwirtschaft kann einen wesentlichen Beitrag als Biomasse-Lieferant und als Biomasse-Erzeuger leisten. In der Erschließung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe besteht eine Chance der Landwirtschaft zur Erschließung zusätzlicher und alternativer Einkommensquellen und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Die Biogaserzeugung, wie in Schmitt praktiziert wird, eröffnet der Landwirtschaft eine zusätzliche Einkommensquelle, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation beitragen und die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten begünstigen kann.





2.1.2. REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein – Westerwald stellt für das Umfeld des Plangebietes Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dar.

Folgender Grundsatz ist beachtlich

G 86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Begründung/Erläuterung:

Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.

G 87

In landwirtschaftlich geprägten Gemeinden hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung:

Gemeinden, die außerhalb der hochverdichteten und verdichteten Räume günstige landwirtschaftliche oder weinbauliche Produktionsbedingungen haben, kommt eine besondere siedlungsstrukturelle und kulturlandschaftliche Bedeutung zu.





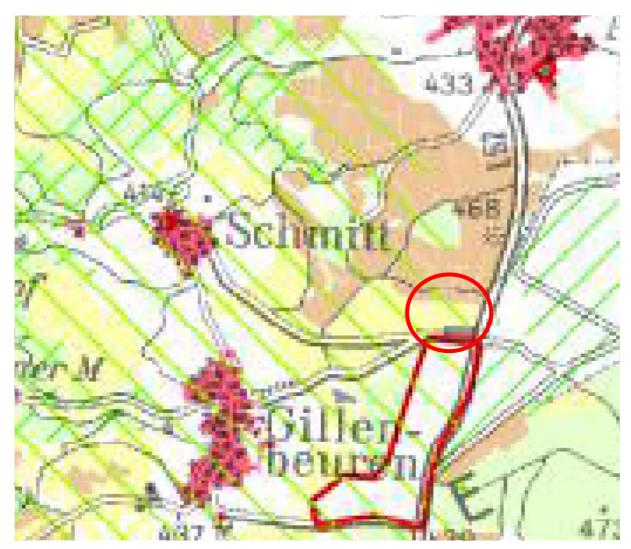


Abbildung 1: Auszug aus dem ROP 2017, grobe Abgrenzung der geplanten Sondergebiete = rot

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im unmittelbaren Planbereich keine sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPIG bekannt.

Die Ortsgemeinde Schmitt möchte dazu beitragen, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen. Darüber hinaus ermöglicht die Erweiterung der Biogasanlage eine nachhaltige Betriebsführung.

Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.





Das Plangebiet überplant den Bereich einer bestehenden Biogasanlage im unmittelbaren Umfeld des Flugplatzes Büchel. Hier sind bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden. Das Plangebiet und sein Umfeld werden deshalb auch nicht für die Naherholung genutzt. Der Bebauungsplan sieht umfangreiche randliche Eingrünungen zur Einbindung der Anlage und der Erweiterung vor.

2.1.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der VG Ulmen sind die Flächen der bestehenden Anlage als Sonderbauflächen dargestellt. Die Erweiterungsflächen sind als "Flächen für die Landwirtschaft" gekennzeichnet. Im Rahmen der laufenden Flächennutzungsplanfortschreibung ist der Flächennutzungsplan an die Planung anzupassen. Hierzu wurden bereits die entsprechenden Beschlüsse seitens des Verbandsgemeinderates gefasst.



Abbildung 2: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan

3 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt östlich der Ortslage von Schmitt an der Landesstraße L52. Die Größe des Ursprungplanes beträgt ca.1,66 ha. Durch die Erweiterung sollen weitere ca. 2,96 ha Fläche für die Biogasanlage erschlossen werden.

Zu den bebauten Ortslagen Schmitt und Gillenbeuren beträgt der Abstand der Flächen ca. 1.200 m und von Alflen ca. 1.300 m. Damit wird ein ausreichender Schutzabstand zwischen der vorhandenen Bebauung und der heranrückenden Biogasanlage gegeben. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zwischen nächstgelegener Wohnbebauung und Anlage ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Wenn dieser Abstand unterschritten wird, so ist die Erstellung gutachterlicher Nachweise zur Einhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse notwendig.





Südlich und östlich des Plangebietes verlaufen die L 52 und die K7. Das Plangebiet wird über die K7 erschlossen. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 448 ü.N.N.. Das Gelände fällt in nördlicher Richtung leicht ab. Die parallel zur Landesstraße verlaufenden Strauchhecken sowie die südlich angrenzenden Waldflächen reduzieren die Einsehbarkeit des Standortes. Es ist geplant den Bereich randlich einzugrünen, um eine wirkungsvolle Einbindung in das Landschaftsbild zu erreichen.

Das Plangebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen dienen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Form des Ackerbaus.

Nördlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 170,0 ein Gewässer II. Ordnung. Wasserrechtliche Schutzgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen.

FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der vorliegenden Bauleitplanung keine ökologisch wertvollen Bereiche betroffen bzw. eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt

Im Rahmen des bisherigen Planverfahrens wurde ein Fachbeitrag Naturschutz gemäß den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes ausgearbeitet. Hierin wurden die einzelnen Schutzgüter erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde die Eingriffsbilanzierung erstellt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.

Die Standortwahl der Anlage wurde seinerzeit mit den zuständigen Genehmigungsbehörden geklärt. Folgende Punkte waren für die Standortentscheidung ausschlaggebend:

- Es besteht ein ausreichender Abstand zu der Wohnbebauung.
- Das Gelände ist bereits über Straßen voll erschlossen, so dass keine neue Erschließung angelegt werden muss.
- Das Betriebsgelände liegt teilweise inmitten der landwirtschaftlichen Anbauflächen der nachwachsenden Rohstoffe.
- Die Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur ist somit gegeben.
- Teile des Planungsraums sind bereits durch den Flugplatz vorgeprägt, so dass die Biogasanlage eine im Verhältnis zu der Dimension des Flugplatzes eine geringfügige weitere Beeinträchtigung darstellt.
- Es werden keine seltenen Biotope beeinträchtigt oder zerstört.

Der Fachbeitrag Naturschutz für die 1. Änderung und Erweiterung wurde ergänzt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan integriert.

Zur vollständigen Kompensation des Anlagenstandortes werden verschiedene folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

- Entwicklung einer extensiven Grünfläche
- Pflanzung von Laubgehölzen I. Ordnung
- Pflanzung von Laubgehölzen II. Ordnung /Obstgehölze
- Pflanzung von Sträuchern
- Anlage der Dauerkultur Durchwachsene Silphie

Zur vollständigen Kompensation des Eingriffs am Anlagenstandort werden weitere externe Flächen benötigt. Die Maßnahme findet statt auf den Parzellen 15/1 Flur 11 Gemarkung Bremm (10480 m²) sowie 6500 m² des Flurstücks 14/1 Flur 3 Gemarkung Kliding. Die Parzellen werden derzeit als Intensivacker genutzt.





Im Folgenden wird eine kurze Bewertung der Teilflächen vorgenommen:

ım Folgenden wird eine kurze Bewertung der i	eiliachen vorgenommen.				
raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen				
	Erläuterung				
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame					
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet	nein				
-Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet					
-Geschützter Landschaftsbestandteil					
-Naturdenkmal					
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein				
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein				
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein				
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	nein				
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster	nein				
RLP (Stand: 22.05.2019)					
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume					
Naturpark-Kernzone	nein				
Landschaftsschutzgebiete	nein				
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Er-	nein				
lebnisräume nach LEP IV					
Regional bedeutsame Erholungs- und Erleb-	nein				
nisräume					
Landesweit bedeutsame historische Kultur-	nein				
landschaft gemäß LEP IV					
Regional bedeutsame historische Kultur-	nein				
landschaft					
Naherholungsgebiet	nein				
Überörtliche Wander- und Radwege	nein				
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler)	nein				
Lage in von Aussichtspunkten und Erho-	nein				
lungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen					
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume					
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen	nein				
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen	ca. 1.200 m Abstand zum Ortsrand Schmitts				
Vorranggebiet für Landwirtschaft	nein				
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	ja				
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	ja				
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe	nein				
Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe	nein				
Vorranggebiet Rohstoffabbau	nein				
Wald	nein				
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein				
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein				





4 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Damit dieses Vorhaben umgesetzt werden kann muss die Anlage am Standort Schmitt um Lagerflächen, Rückhaltebereiche für Oberflächenwasser usw. erweitert werden. Diese Erweiterung kann auf dem vorhandenen Gelände innerhalb des vorhandenen B-Plans nicht realisiert werden. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplans und des B-Plans notwendig.

In dem folgenden Übersichtsplan ist der derzeitige Planungsstand zu ersehen:

Projektvorstellung Gebr. Kesseler Bioenergie GmbH; BGA Schmitt





Abb. 2: vorläufiger Lageplan für den zukünftigen Umbau der Anlage für die Silphieverwertung

Für die Umsetzung des Projektes sind folgende Gewerke/Maßnahmen vorgesehen:

- 1. Installation einer Fuhrwerkswaage im Einfahrtbereich
- 2. Bau einer Fahrsiloanlage mit Zuwegung und Fahrbereich rund um die Fahrsiloanlage
- 3. Bau eines Oberflächenrückhaltebeckens
- 4. Installation einer Oberflächenwasserbehandlungsanlage
- 5. Bau von 2x Gärproduktlagern (GPL)
- 6. Bau eines Havariebeckens im Bereich der GPL
- 7. Installation der Fasergewinnungsanlage vor und in der bestehenden Lagerhalle
- 8. Ergänzung der vorhandenen PV-Anlage zur Eigenstromversorgung
- 9. Optional, Installation einer Gasaufbereitungsanlage mit Anschluss ans Gasnetz
- 10. Evt. Installation eines zusätzlichen BHKW's zur Eigenstrom- und Wärmeversorgung
- 11. Möglichkeit der Geländeaufschüttung durch geeigneten Bauschutt, um das notwendige Höhenprofil herstellen zu können



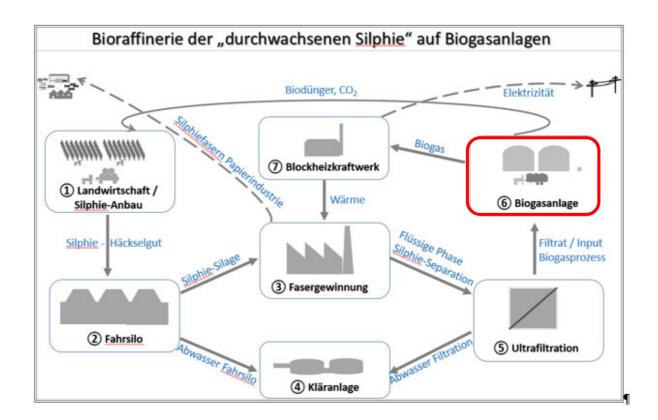


- 12. Tankstelle für Biomethan (optional)
- 13. biologische Kläranlage für die Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Die im Herbst geerntete Silphie wird in dem noch zu errichtenden Fahrsilo für die gesamte Jahresproduktion zwischengelagert. Täglich wird die Faserproduktionsanlage aus dem Fahrsilo "gefüttert". Die produzierten Fasern werden nach kurzer Zwischenlagerung auf LKW verladen und in die Industrie geliefert. Das verbleibende Filtrat aus der Faserproduktion wird in die Biogasanlage abgeleitet, dort vergoren und dann bis zur Verwertung als Dünger in den GPL zwischengelagert.

An der Fahrsiloanlage wird eine Trennung des Sickerwassers vom Oberflächenwasser vorgesehen. Das mögliche Sickerwasser aus der Silage wird direkt in den Gärprozess der Biogasanlage abgeleitet. Die entstehenden Oberflächenwässer durch Niederschlag werden getrennt in das Rückhaltebecken abgeführt. Hier wird es zwischengelagert und in einer dafür geeigneten Anlage aufbereitet mit dem Ziel dieses Wasser einleiten zu können. Dieses wird entsprechend analytisch überwacht. Kontaminiertes Oberflächenwasser welches nicht gereinigt werden kann wird in der Biogasanlage verarbeitet.

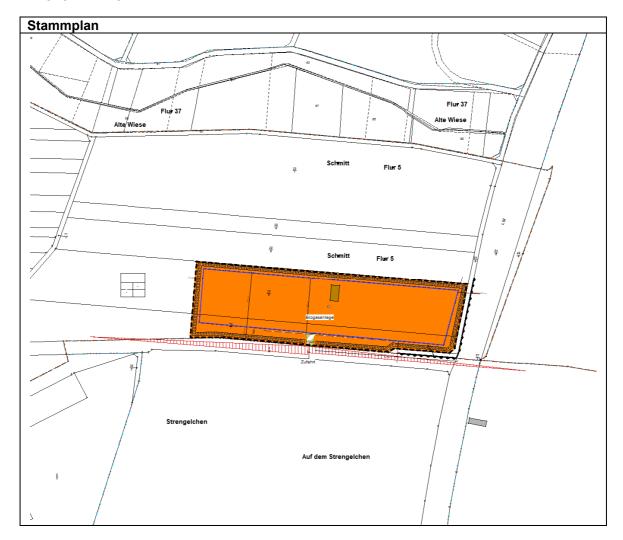
In der folgenden Grafik wird der Ablauf der Fasergewinnung nochmal schematisch dargestellt:







Der Stammplan und die geplante 1. Änderung und Erweiterung werden in folgender Übersicht gegenübergestellt:







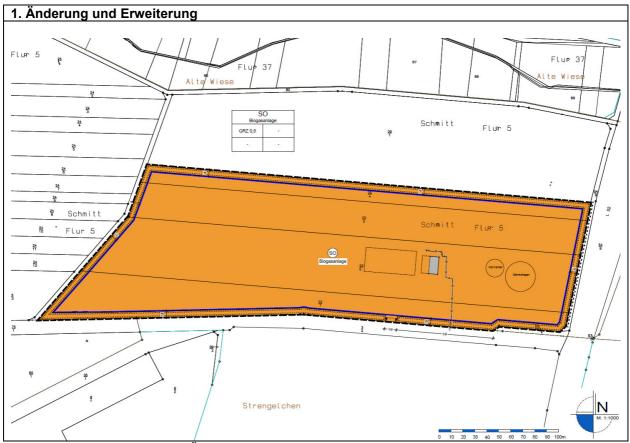


Abbildung 3:Stammplan und 1. Änderung und Erweiterung

Aus grünordnerischer Sicht ist auf die randliche Eingrünung des Standortes hinzuweisen. Hierzu sind Pflanzstreifen festgesetzt. Innerhalb der Pflanzstreifen sollen Gehölzpflanzungen (mit Bäumen I. und II. Ordnung sowie Hecken und Strauchpflanzungen) durchgeführt werden. Die zu erwartenden Pflanzhöhen werden die baulichen Anlagen kaschieren. Auf diese Weise wird eine Einbindung in das Landschaftsbild erzielt. Dies bedeutet, dass die im Stammplan festgesetzten und nur teilweise umgesetzten Maßnahmen in westlicher und nördlicher Richtung verschoben und deutlich ausgeweitet werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt Anpflanzungsflächen im Böschungsbereich in einer Breite von 5,0 m fest.

5. KULTUR- UND SACHGÜTER

Die Ergebnisse der durchgeführten geomagnetischen Prospektion sind am 15.03.2023 der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 Koblenzer übermittelt worden. Die Daten wurden nach Vorgaben der Direktion erhoben und die grafischen Ergebnisse sind aussagekräftig. Auf dieser Grundlage hat die Generaldirektion den archäologischen Sachstand eingeschätzt.

Aus den sichtbaren Anomalien wurde eine Auswahl getroffen, die nun mittels Baggersondage überprüft werden müssen. Zum einen ist es notwendig, die Tiefenausdehnung und ggf. die Datierung zu klären.





Zum anderen ist es erforderlich, durch Verifizierung/Falsifizierung von Verdachtspunkten die Grundlage für eine Kalkulation der Befunddichte und -verteilung in der Gesamtfläche zu gewinnen

In den Ergebnissen der Geomagnetik sind neben den archäologisch relevanten Verdachtspunkten auch Anomalien zu erkennen, die auf das Vorhandensein von Metallgegenständen im Untergrund schließen lassen. Hier wird empfohlen, eine Prüfung durch einen Fachmann für Kampfmittelerkundung durchzuführen.

6 BAUPLANUNGSRECHTLICHE INHALTE

6.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung der zulässigen Art der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan ein Sondergebiet i.S. des § 11 BauNVO festgesetzt. Entsprechend der beabsichtigten Nutzung erhält das Sondergebiet die Zweckbestimmung "Biogasanlage und sonstige erneuerbare Energien". Um eindeutige planungsrechtliche Beurteilungsgrundlagen schaffen zu können, wird die Zweckbestimmung weitergehend definiert.

Der Zulässigkeitskatalog und die definierten allgemein zulässigen Einrichtungen und Anlagen orientieren sich an der Hauptnutzung.

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage und "sonstige erneuerbare Energien" sind solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Biomasse und der Gewinnung von Pflanzenfasern für die Papier- und Verpackungsindustrie dienen.

Anlagen und Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen, oder der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie auf sonstige Weise dienen, sind ebenfalls zulässig.

Biomasse sind insbesondere:

- 1. Pflanzen und Pflanzenbestandteile,
- 2. aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen hergestellte Energieträger, deren sämtliche Bestandteile und Zwischenprodukte aus Biomasse im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung BiomasseV) erzeugt wurden,
- 3. Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land- und Forstwirtschaft,
- 4. aus Biomasse durch Vergasung oder Pyrolyse erzeugtes Gas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte.

Die Verwendung bzw. Verwertung von Abfällen mit Ausnahme von Grüngut aller Art ist unzulässig.

Allgemein zulässig sind

- 1. Anlagen und Einrichtungen, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Biomasse dienen,
- 2. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,





- 3. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke oder des Gebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (räumlich-funktionaler Zusammenhang),
- 4. Anlagen und Einrichtungen, die im funktionalen Zusammenhang mit der Biogasanlage stehen wie z.B. Trocknungsanlagen/-hallen, Anlagen zur Herstellung von Pellets aus Gärrestsubstrat, Anlagen zur Gewinnung von Pflanzenfasern für die Papier- und Verpackungsindustrie, Lagerhallen u.ä.,
- 5. Anlagen der Verwaltung, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen und dieser dienen.
- 6. Tankstellen für Biomethan.
- 7. PV-Freiflächenmodule,
- 8. biologische Kläranlage für die Niederschlagswasserbewirtschaftung.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung u.a. durch die Bestimmungsfaktoren Grundflächenzahl sowie Höhe der baulichen Anlagen geregelt werden.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) ermöglicht im Bebauungsplan einen Beitrag zur Begrenzung der Bodenversiegelung zu leisten. Im Bebauungsplan ist eine zulässige Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 festgesetzt. Bei einer Gesamtfläche des Sondergebietes von ca. 4,63 ha dürfen gemäß der festgesetzten GRZ rund 3,701 ha Grundstücksfläche überbaut werden.

Der gewählte Orientierungswert räumt dem künftigen Bauherrn einen höchstmöglichen Spielraum bei der Gestaltung des Betriebsgrundstücks ein. Mit der Festsetzung des Wertes soll dem Betreiber eine optimale Ausnutzung und insbesondere eine funktionale Bebauung seines Betriebsgrundstücks ermöglicht werden.

Zur Unterstützung der Steuerung der Höhenentwicklung im Plangebiet ist als weiterer Bestimmungsfaktor der Höhenentwicklung eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans darf die 'Gebäudehöhe' (GH) höchstens 10,00 m über erschließenden Verkehrsfläche liegen.

Sofern der Betriebsablauf es erfordert und der räumlich-funktionale Zusammenhang gegeben ist, können einzelne Gebäudeteile oder bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung wie etwa Siloanlagen, Schornsteine u.ä. bis zu einer Höhe von 12,0 m zugelassen werden. Je Einzelanlage darf eine Grundfläche von höchstens 100 m² nicht überschritten werden. In der Summe der Einzelanlagen dürfen höchstens 5 % der festgesetzten Grundfläche beansprucht werden.

6.3 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen

Im Bebauungsplangebiet ist die Führung von Versorgungsleitungen, die der Versorgung und öffentlichen Bereitstellung von Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und elektronischer Medien dienen, nur in unterirdischer Form zulässig. Mit dieser Festsetzung soll auch eine wirkungsvolle Maßnahme zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild erzielt werden.





6.5 Verkehrsaufkommen

Das Oberflächenwasser fällt direkt auf dem Anlagengelände an und muss deshalb nicht zur Biogasanlage transportiert werden.

Für die Anlieferung der nachwachsenden Rohstoffe werden in der Regel handelsübliche Silagetransportwagen mit einer Nutzlast von 30 Tonnen eingesetzt. Der Silagetransportwagen wird von einem Traktor bzw. LKW gezogen.

7 GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt:

- V1 Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit)
- V2 Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
- V3 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.
- V4 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- **V5** Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V6 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
- V7 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung
- V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
- **V9** Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

KM 1: Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese

KM 2: Anlage einer randlichen Eingrünung

Durch die Pflanzung standortgerechter, heimischer Bäume II. Ordnung und Sträucher um das Betriebsgelände kann die Wahrnehmung der Anlagenteile erheblich gemindert werden. Zusätzlich zu der Verwendung landschaftsverträglicher Farben, wurden die Behälter ganz oder teilweise bis zur Hälfte in das Gelände eingelassen.

Externe Kompensationsmaßnahmen (EK)

Maßnahme 1 (K1): Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese Die Maßnahme findet statt auf den Parzellen 15/1 Flur 11 Gemarkung Bremm (10480 m²) sowie 6500 m² des Flurstücks 14/1 Flur 3 Gemarkung Kliding. Die Parzellen werden derzeit als Intensivacker genutzt.





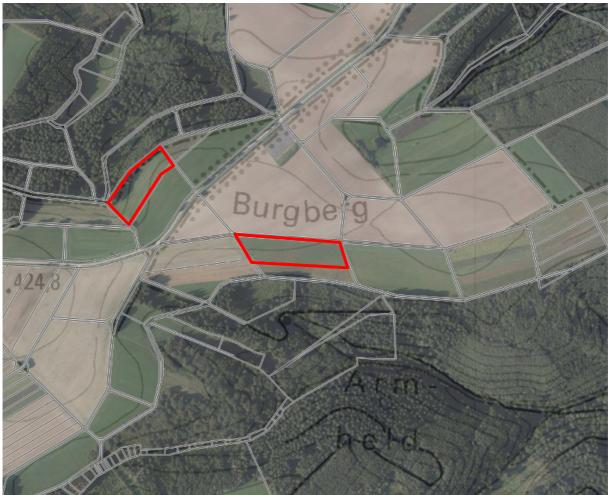


Abbildung 4: Lage der Kompensationsflächen Bremm Parzellen 15/1 Flur 11 und Kliding Flurstücks 14/1 Flur 3

Zeitliche Vorgaben

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gesamtanlage zu realisieren.

Die Ersatzmaßnahme ist in der nächsten Pflanzperiode fertig zu stellen.

8 VER- UND ENTSORGUNG

<u>Abwasser</u>

Für das Plangebiet wird keine öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vorgehalten. Derzeit wird dort eine dichte Sammelgrube betrieben. Die Unterhaltung und Erneuerung dieser, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Die Entleerung der Sammelgrube ist beim Abwasserwerk rechtzeitig zu beantragen. Auf die Regelungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung und Entleerungskosten wird verwiesen.





Falls sich die Bedingungen bzgl. der Abwasserbeseitigung Vorort ändern, ist eine Abstimmung mit dem Abwasserwerk zwingend notwendig.

Oberflächenwasser

Für das Plangebiet wird keine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung vorgehalten. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser des Vorhabens ist vollständig, ohne Beeinträchtigung Dritter, auf dem Grundstück(en) zu bewirtschaften. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.

Anfallendes belastetes Niederschlags- und Prozessabwasser darf nicht in die Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlage gelangen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Hierbei ist auch das Entsprechende Regelwerk z.B. DWA A 138 zu beachten.

Bodenschutz

Sofern die Nutzung bereits befestigter Flächen für Zufahrtswege, Materiallagerplätze und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge nicht möglich ist, ist auf diesen Flächen vorab der humose Oberboden nach Rodung/Entfernung der Vegetationsschicht abzuschieben und getrennt seitlich zu lagern. Eine Lagerung von Materialien und Boden darf nicht auf humosen Oberboden erfolgen.

Nach Fertigstellung sind die Lagerflächen nach den Vorgaben der DIN 19731 zurückzubauen. Der abgeschobene Oberboden ist oben anzudecken und mit geeigneter Einsaat zu begrünen. Verdichtungen des Bodens und damit verbundene Erosionen sind bei den Bauarbeiten zu vermeiden.

Sofern fremde Bodenmassen eingebaut werden sollen, ist dies vorab mit der Kreisverwaltung Cochem-Zell abzustimmen.

Nach dem ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung – ergeben sich aus der Bodenschutzklausel des BauGB sowie aus dem Bundesbodenschutzgesetz folgende Ziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

Die Inanspruchnahme von Boden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Die Inanspruchnahme von Boden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Beeinträchtigungen von Böden sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Dadurch kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen von Böden. Durch den fachgerechten Umgang mit dem Bodenaushub (Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechter Aus- und Wiedereinbau) sind die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

Abfallentsorgung

Bei der Planung ist darzulegen, ob und welche Bodenmassen anfallen. Hierfür ist ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Dies soll rechtzeitig erfolgen, damit es später bei der Ausführung keine Engpässe bei der Entsorgung der Aushubmassen gibt. Ober- und Unterböden sind getrennt auszubauen und zu lagern.





Bei der Planung und Ausführung sind insbesondere die Vorgaben der Bundes-Bodenschutzund Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merkund Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten; hier insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.

9 FLÄCHENBILANZ

Nutzung	Größe
Plangebiet gesamt	4.63 ha
Sondergebiet	ca. 4.11 ha
Grünflächen / Wasserflächen	ca. 0,52 ha

Diese Begründung ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 'Biogasanlage Schmitt', 1. Änderung und Erweiterung der Ortsgemeinde Schmitt.

Schmitt, den

(S)

Wilfried Linden

Ortsbürgermeister

